



(Un)Sicherheit bei Kassensystemen

StB Frank Mohr, Gera

Bargeld lacht. Und Bargeld verführt. Es liegt wohl in der Natur des Menschen, das Geld, was man in der Hand hat, ungern wieder herzugeben. So menschlich und auch verständlich diese Regung ist, so inkompatibel ist sie bei Unternehmen mit dem Steuerrecht. Genauso verständlich ist die Reaktion der Finanzverwaltung auf die Kreativität mancher, Bargeschäfte dem Fiskus zu verheimlichen. Man kann sich über die Höhe nicht erklärter Umsätze und Gewinne streiten und es steht auch fest, dass nicht alle Unternehmer Bareinnahmen unvollständig angegeben haben. Trotzdem werden nun alle Unternehmen mit Bargeschäften die Konsequenzen tragen müssen.

Was geht?

Unsicherheit herrscht in den Unternehmen inzwischen jedoch darüber, welche Art und Weise der Aufzeichnung denn nun von der Finanzverwaltung anerkannt wird. Die Aufgabe, hier Klarheit zu bringen, liegt aber wohl beim Berufsstand.

Elektronische Systeme

Das BMF hat in einem Schreiben vom 26.11.2010 bereits die Anforderungen an elektronische Registrierkassen vorgegeben. Es enthält eine Übergangsfrist für bestehende Kassensysteme, welche die Vorgaben des BMF-Schreibens nicht einhalten. Diese Übergangsfrist ist inzwischen ausgelaufen. Seit dem 01.01.2017 müssen elektronische Registrierkassen, aber auch Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler den Anforderungen der Finanzverwaltung entsprechen.

Mit diesen elektronischen Geräten erfasste Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet und vollständig unveränderbar gespeichert werden. Im Rahmen einer Außenprüfung müssen die gespeicherten Daten dem Betriebsprüfer entweder zur Verfügung gestellt oder dem Prüfer muss Zugriff auf das System gewährt werden. In Einzelhandelsbetrieben kann die Datenmenge der zu speichernden Daten auf den Geräten während der Aufbewahrungsdauer (effektiv elf bis zwölf Jahre) die Speicherkapazität der Geräte übersteigen. Aus diesem Grund muss dafür Sorge getragen werden, dass aufzubewahrende Daten anderweitig sicher gespeichert werden. In den Unternehmen muss hier ein entsprechender Prozess etabliert werden, z.B. die wöchentliche Speicherung der Dateien in einem Dokumentenmanagementsystem oder in Unternehmen online bzw. ähnlichen Systemen. Hier sollten dann auch solche Unterlagen wie Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen, sämtliche Programmierprotokolle (wie beispielsweise über Artikelpreisänderungen, das Einrichten eines Bedieners oder Trainingskellners, über Berichtseinstellungen und über die Änderung von Steuersätzen) sowie Struktur- und Verfahrensdokumentationen, welche ebenfalls aufbewahrungspflichtig sind, abgelegt werden.

Das Vorgehen bei der Speicherung von Daten sollte vom Mandanten am besten auch zusammen mit dem Steuerberater getestet werden. Hier kann geprüft werden, inwieweit die gesicherten Daten vom Format her auch den Anforderungen der Finanzverwaltung entsprechen.

Für Steuerberater besteht an dieser Stelle die Möglichkeit, Compliance-Beratungen anzubieten und bereits laufend Daten auf ihre Plausibilität zu prüfen. Die von der Finanzverwaltung angewandten Prüfungsverfahren stehen inzwischen auch den Berufskollegen zur Verfügung und können genutzt werden, Auffälligkeiten zu erkennen und so gemeinsam mit dem Mandanten nach den Ursachen zu forschen. Denn nicht jede Auffälligkeit bedeutet gleich einen Verstoß gegen Aufzeichnungspflichten.

Offene Ladenkassen

Mitunter vernimmt der Berater bei Informationen an Mandanten über die Anforderungen an elektronische Registrierkassen usw. die Aussage des Mandanten, dass er dann lieber wieder auf eine offene Ladenkasse umstellen würde, dies sei ja schließlich zulässig.

Im ersten Schritt muss solchen Mandanten natürlich Recht gegeben werden. Offene Ladenkassen sind und waren zulässig. Den Mandanten ist aber in den meisten Fällen nicht bewusst, wie eine offene Ladenkasse zu führen ist, damit diese den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Führung von Büchern oder Aufzeichnungen entspricht.

Der täglich zu erstellende und aufzubewahrende Kassenbericht mit Zählprotokoll ist formale Voraussetzung an eine ordnungsmäßig geführte offene Ladenkasse. Dies hat der BFH in seiner Entscheidung zu Zeitreihenvergleichen vom 25.03.2015 in einem obiter dictum ausgeführt. Nach meiner persönlichen Erfahrung ist die Erstellung solcher Tagesabschlüsse mit Zählprotokollen und der Erfassung von anderen Ein- oder Auszahlungen aus der Ladenkasse ein fehleranfälliges Unterfangen, was bei auftretenden Fehlern dann doch zur Nichtanerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung führt. Regelmäßig muss deshalb den Mandanten von der Führung offener Ladenkassen wohl abgeraten werden.

Offene Ladenkassen zu führen, vermag man sich, wenn darüber hinaus im Unternehmen unterschiedliche Steuersätze (z.B. bei Außer-Haus-Umsätzen in Gastronomiebetrieben) anfallen, dann eher als Sisyphusaufgabe vorstellen. Denn hier kommt die nach Steuersätzen getrennte Aufzeichnung von Umsätzen nach § 22 UStG hinzu. Dies alles handschriftlich zu erledigen, widerspricht jedem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Was tun?

Soweit die Mandanten noch nicht auf die ab 2017 geltenden Regelungen hingewiesen wurden, muss dringend gehandelt werden. Schwierigkeiten könnten bei der Beschaffung von Systemen auftreten, welche den Anforderungen an das BMF-Schreiben entsprechen. Die Lieferzeiten betragen bereits zum Jahresanfang 2016 zum Teil mehrere Monate.

Neben der Information an die Mandanten über den Einsatz der passenden Systeme müssen auch die entsprechenden Prozesse bei den Mandanten hinsichtlich der Aufbewahrung von Handbüchern und Daten eingeführt werden. Schließlich bringt das beste Kassensystem keinen Nutzen, wenn am Ende den Betriebsprüfern keine oder nur unvollständige Daten zur Verfügung gestellt werden können. Hier sollte festgehalten werden, wo die betreffenden Daten gespeichert sind. Auch bei der Speicherung müssen die Daten wie im Ursprungssystem unveränderbar sein.

Bei den Mandaten, die eine Umstellung der Systeme trotz der Informationen des Steuerberaters nicht vornehmen wollen, muss die Information des Beraters entsprechend dokumentiert werden, um Haftungsfälle auszuschließen.

Was kommt?

Aber es wäre zu schön, wenn nach der Umstellung auf Kassensysteme, welche den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen, die Frage der Aufzeichnung von Bargeschäften geklärt wäre. Aufmerksame Beobachter der Gesetzesentwicklung konnten die Diskussionen über das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen seit März 2016 verfolgen.

Am 28.12.2016 ist das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Wesentliche Neuerungen durch Vorgaben des Gesetzes sind:

- zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem,
- Mitteilungspflicht bei Beginn und Ende des Einsatzes von elektronischen Aufzeichnungssystemen,
- Einführung einer Kassen-Nachschau,
- Sanktionierung von Verstößen.

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass digitale Grundaufzeichnungen nicht nachträglich manipuliert werden können. Die digitalen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Als neues Instrument ist eine Kassen-Nachschau eingeführt worden. Die Kassen-Nachschau ist **keine** Außenprüfung im Sinne des § 193 der Abgabenordnung (AO), sondern nach der Einschätzung des Gesetzgebers ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme. Zur Sanktionierung von Verstößen ist der Steuergefährdungstatbestand des § 379 Absatz 1 AO ergänzt worden. Dies war notwendig, um den neuen gesetzlichen Verpflichtungen des § 146a AO Rechnung zu tragen. Darüber hinaus können die Ordnungswidrigkeiten des § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 AO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Eine wichtige Frage ist, ab wann die neuen Regelungen gelten. Klarheit verschafft hier die bereits in einer DStV-Information vom 05.01.2017 veröffentlichte Tabelle:

Neue Regelung	Anwendungszeitpunkt
Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung	Grundsatz: ab 1.1.2020 Ausnahme: ab 1.1.2023 – gilt für Registrierkassen, die die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (sog. „Kassenrichtlinie 2010“) erfüllen und nach dem 25.11.2010 angeschafft wurden bzw. vor dem 1.1.2020 erworben werden, jedoch bauartbedingt nicht aufrüstbar sind.
Mitteilungspflicht	Grundsatz: ab 1.1.2020 Nachmeldungspflicht für „Altkassen“: Für elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.1.2020 angeschafft worden sind, hat der Steuerpflichtige die Mitteilung bis zum 31.1.2020 zu erstatten.
Belegausgabepflicht	ab 1.1.2020
Verbot des gewerbsmäßigen Bewerbens und In-Verkehr-Bringens	ab 1.1.2020
Neue Sanktionen	ab 1.1.2020
Kassen-Nachschau	ab 1.1.2018 (Vor dem 1.1.2020 kann vom Prüfer keine Datenübermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt werden. Der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems wird erstmals ab 1.1.2020 geprüft.)
Einzelaufzeichnungspflicht	Mit Inkrafttreten des Gesetzes

Mit der inzwischen vorliegenden Kassensicherungsverordnung wurden die Vorgaben zur Zertifizierung von elektronischen Aufzeichnungssystemen konkretisiert. Hier sind jedoch auch noch nicht Fragen ausreichend geklärt. So gibt es noch keine Regelung zu Fragen der Aufzeichnung von Berufsgeheimnissen unterliegenden Daten wie z.B. bei Ärzten.

Bei geplanten Neuanschaffungen muss jedoch dringend darauf geachtet werden, dass die angeschafften Geräte nach den Vorgaben des Kassengesetzes und der Kassensicherungsverordnung zertifiziert sind.

Fazit:

Mit den neuen Vorschriften wird der Berufsstand weitere zum Teil komplexe Beratungsfelder erschließen müssen. Die zum Teil sehr technischen Regelungen und Umsetzungen des Gesetzes dürften oft über die in der Beraterschaft vorhandenen technischen Kenntnisse hinausgehen. Inwieweit solche Beratungen dann umgesetzt werden können, bleibt mit der gebotenen Skepsis abzuwarten.

Aufhalten lässt sich die mit den neuen Regelungen abzeichnende Entwicklung nur schwer. Deutschland konnte in diesem Zusammenhang im Vergleich zu anderen Staaten bislang auf relativ moderate Regelungen im internationalen Vergleich verweisen. Der für die Finanzverwaltung gläserne Steuerbürger oder das gläserne Unternehmen werden immer mehr Realität. Welche Auswirkungen sich daraus ergeben, bleibt abzuwarten. Zunächst müssen Steuerberater wohl die Gesetzesentwicklung genau verfolgen.